

## COMPLIANCE KLAUSEL

### VORBEMERKUNG

Beide Parteien verpflichten sich, die für ihr Unternehmen geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Sie unterstützen und achten die Grundsätze des „Global Compact“ („UNGC“), der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 („Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“) in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten.

Der Versender/Auftraggeber verpflichtet sich unwiderruflich, **CargoCrew** jederzeit auf Aufforderung sämtliche von **CargoCrew** angeforderten Informationen, Daten und Unterlagen, welcher Art auch immer, zur Authentifizierung des Versenders/Auftraggeber und dessen wirtschaftlichen Eigentümern (UBO – Ultimate Beneficial Owner) wie es zum Beispiel für Anti-Geldwäsche-Bestimmungen, für die Überprüfung von Sanktionslisten und sonstige Bestimmungen notwendig ist, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Versender/Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Änderungen von bereits im Rahmen dieser Bestimmung zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen uns unverzüglich bekannt zu geben. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Erfüllung der vertraglichen Pflichten von **CargoCrew** unter der Bedingung stehen, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere des Außenwirtschaftsrechts, sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Sollte eine der Vertragsparteien unter eine Sanktionsbestimmung oder ein Embargo fallen und der anderen Partei ist es auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere gemäß dem Außenwirtschaftsrecht – nicht mehr erlaubt, mit der betroffenen Partei Geschäfte zu machen, werden die Parteien ihre Geschäftsbeziehung sofort beenden und jeder hat seine eigenen Kosten zu tragen.

### DUAL USE GÜTER

Mit der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO) hat die EU für alle EU-Mitgliedstaaten gemeinsame Genehmigungspflichten und Verfahrenweisen bei der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt. Hierbei handelt es sich um Güter, die sowohl zivil als auch militärisch nutzbar sind (z.B. bestimmte Chemikalien, Maschinen, Technologien und Werkstoffe, aber insbesondere auch Software oder Technologien). die Ausfuhr oder Verbringung von Gütern und Technologien, sind nur unter Inanspruchnahme einer gültigen Genehmigung zulässig.

Nach Artikel 3 der Dual-Use-VO ist die Ausfuhr aller im Anhang I Dual-Use-VO aufgeführten Güter genehmigungspflichtig. Der Versender/Auftraggeber hat daher rechtzeitig vor der Ausfuhr zu prüfen, ob seine Waren im Anhang I der Dual-Use-VO aufgeführt sind.

Nach Artikel 4,5 und 10 Dual-Use-VO kann ebenfalls die Ausfuhr von nicht gelisteten Dual-Use-Gütern genehmigungspflichtig sein. Zusätzliche nationale Beschränkungen sind in § 9 AWW zu finden.

Ausschlaggebend für die Genehmigungsbedürftigkeit sind hierbei der vorgesehene Verwendungszweck der Güter sowie das jeweilige Käufer- oder Bestimmungsland.

Die Antragspflicht und Herbeiführung von erforderlichen Genehmigungen obliegt dem Ausführer.

Dabei ist zwischen dem zollrechtlichen und dem außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer zu unterscheiden. Es kann sich um verschiedene Personen handeln.

Nach Art. 1 Nr. 19 b) i) VO (EU) 2015/2446 (UZK-DA) ist zollrechtlicher Ausführer grundsätzlich diejenige natürliche oder juristische Person, welche im Zollgebiet der Union ansässig ist und über das Verbringen der Ware die Bestimmungsbefugnis besitzt und diese auch ausübt.

Der zollrechtliche Ausführer bzw. Anmelder muss nach § 12 Abs. 2 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) die Zollanmeldung abgeben und nach § 14 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) auf Verlangen der Zollstelle alle erforderlichen Unterlagen und sonstigen Daten zum Ausfuhrrechtsgeschäft und zur Ausfuhrware zeitnah zur Verfügung stellen.

Der Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer gemäß § 2 Abs. 2 AWG bzw. Artikel 2 Nr. 3 EU-Dual-Use-VO.

## Verpflichtungen von CargoCrew

**CargoCrew** ist bei der Abwicklung von Transporten von Dual-Use Gütern weder für die Besorgung von Genehmigungen zuständig noch übernimmt **CargoCrew** die Pflichten eines Ausführers. Sollte **CargoCrew** beauftragt werden, Zollanmeldungen abzugeben, erfolgt dies ausschließlich in direkter Stellvertretung des Versenders/Auftraggebers. **CargoCrew** ist zu keinem Zeitpunkt zollrechtlicher oder außenwirtschaftlicher Ausführer im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG).

2

### **IMPORT (Verbote und Beschränkungen)**

Bestimmte Waren unterliegen Importbeschränkungen. Dies gilt insbesondere für Waffen und Munition, Kriegswaffen, Chemiewaffengrundstoffe, Explosionsgefährliche Stoffe, Radioaktive Stoffe und jugendgefährdende und verfassungswidrige Inhalte etc („Verbotsgüter“).

#### **Verpflichtungen von CargoCrew**

Bei Importen wird **CargoCrew** Transportaufträge ablehnen, die gegen deutsche und europäische Importbeschränkungen und – verbote verstossen. Die Prüfung obliegt dem Versender/Auftraggeber. Sollte im Rahmen der Auftragserteilung nicht erkennbar sein, ob die transportierten Güter gegen Importbestimmungen verstoßen, haftet der Versender/Auftraggeber für alle Schäden und Aufwendungen, ohne Möglichkeit der Haftungsbeschränkung, die **CargoCrew** im Rahmen der Vertragsabwicklung der Verbotsgüter entstehen.

#### **NO RUSSIA KLAUSEL**

Der Versender/Auftraggeber darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Auftrag transportiert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen

Der Versender/Auftraggeber bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

Der Versender/Auftraggeber hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck vom 1. Absatz vereiteln würden.

Jeder Verstoß gegen den 1., 2, oder 3. Absatz stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Auftrages dar, und **CargoCrew** ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- a) die Beendigung des Auftrages; und
- b) eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtwerts des Auftrages Abkommens oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- c) Wird ein wesentlicher Verstoß gegen den 1., 2. Oder 3. Absatz seitens des Versenders/Auftraggebers oder der Gegenpartei aus einem Drittland festgestellt, ist **CargoCrew** berechtigt, alle aus diesem Verstoß resultierenden Verluste gegenüber dem Versender /Auftraggeber geltend zu machen.

### **STAHLTRANSPORTE**

Der Versender /Auftraggeber sichert zu, dass er zusätzlich zu seinen Verpflichtungen nach der vorstehenden Regelungen (No Russia Klausel ) das Russland Embargo für die Einfuhr von Stahlerzeugnissen einhalten wird.

Gemäß Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014 ist es ab dem 30. September 2023 verboten, die in Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen oder zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von Eisen und Stahlerzeugnissen gemäß Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden.

Für in Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 7207 11 oder 7207 12 10 oder 7224 90 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden, gilt dieses Verbot ab dem 1. April 2024 für den KN-Code 7207 11 und ab dem 1. Oktober 2024 für die KN-Codes 7207 12 10 und 7224 90.

Nach Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014 muss zum Zeitpunkt der Einfuhr ein Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Der Nachweis ist vorzulegen, wenn die Zollstelle es im Einzelfall verlangt.

Als geeignete Nachweisdokumente können neben den von der Kommission der Europäischen Union vorgeschlagenen sog. Mill Test Certificates unter anderem auch Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen anerkannt werden, aus denen der nichtrussische Ursprung der Vorprodukte hervorgeht.

3

Der Versender / Auftraggeber sichert zu, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und den nichtrussischen Ursprung nachzuweisen.

### **FREISTELLUNGSVERPFLICHTUNG DES KUNDEN**

Sollte **CargoCrew** aus und in Zusammenhang mit der Transportabwicklung für den Versender/Auftraggeber von Dritten, insbesondere von Behörden und Amtsstellen auf Schadenersatz oder Bussgeldern oder anderen finanziellen Verpflichtungen Anspruch genommen werden, weil erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen oder der Versender/Auftraggeber in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen der Dual-Use Verordnung oder sonstiger Vorschriften des Außenwirtschaftsrechtes oder Importvorschriften sowie die Regeln dieser Compliance Regeln verstoßen haben sollte, wird der Versender/Auftraggeber **CargoCrew** von derartigen Verpflichtungen, Bussgeldern und sonstigen finanziellen Nachteilen unwiderruflich und auf erstes Anfordern freistellen. Dies betrifft auch sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einer derartigen Inanspruchnahme entstehen, wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich Rechtsanwalts- und sonstige Verteidigungskosten.

### **ANWENDBARES RECHT – GELTUNG DER ADSP**

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen über das deutsche internationale Privatrecht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung von Transporten von Dual-Use Gütern ist der Gerichtsstand Hamburg ausschließlich.  
Die ADSP 2016 gelten ergänzend und nachrangig.

Mit freundlichen Grüßen  
Philipp-Christopher Ebbo Schopnie  
Geschäftsführer / Managing Director

Tel.: +49 40 524 79 84 - 31  
Fax.: +49 40 524 79 84 - 40  
Mobile: +49 173 794 58 52  
E-Mail: [Ebbo.Schopnie@CargoCrewInternational.de](mailto:Ebbo.Schopnie@CargoCrewInternational.de)  
Web: [www.CargoCrewInternational.de](http://www.CargoCrewInternational.de)